

Ehrenordnung der Alt-Passauer Goldhaubengruppe e. V.

Gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung des Vereins kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands Ehrenmitglieder benennen. Hierzu gibt sich der Verein folgende Ehrenordnung:

§ 1

Ehrenmitglieder

- (1) Es können benannt werden:
 - (a) Ehrenmitglieder
 - (b) Ehrenvorsitzende
- (2) Als Ehrenmitglieder können Personen benannt werden, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben. Für die Ehrenmitgliedschaft ist es nicht Voraussetzung, dass die Person für eine bestimmte Zeit Mitglied des Vereins war oder ein Vereinsamt bekleidet hat.

§ 2

Ehrenvorsitzende

- (1) Als Ehrenvorsitzende können nur Vereinsmitglieder benannt werden, die für den Verein als Vorsitzende des Vorstands tätig waren. Erfüllen mehrere Mitglieder diese Voraussetzung, können auch mehrere Ehrenvorsitzende benannt werden.
- (2) Ehrenvorsitzende haben zusätzlich zu den Rechten des Ehrenmitglieds diejenigen Rechte, die die Satzung für Ehrenvorsitzende vorsieht.

§ 3

Beendigung

- (1) Gegen den Willen des Ehrenmitglieds kann die Ehrenmitgliedschaft nur entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund hierfür in der Person des Ehrenmitglieds vorliegt.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft endet auf eigenen Wunsch des Ehrenmitglieds. Ebenso kann eine Ehrenvorsitzende/ein Ehrenvorsitzender auf eigenen Wunsch zum einfachen Ehrenmitglied werden.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 12.06.2018